

BVGer D-7481/2025 vom 17. September 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7481_2025_d20250917

FR: TAF D-7481/2025 du 17 septembre 2025

IT: TAF D-7481/2025 del 17 settembre 2025

Regeste

Datenschutz | Datenänderung im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS);
Verfügung des SEM vom 17. September 2025

Erwägungen

E. 1.1

Beim angefochtenen Entscheid betreffend ZEMIS-Eintragung handelt es sich um eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG, die vom SEM als Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG erlassen wurde. Da keine Ausnahme gemäss Art. 32 VGG vorliegt, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (Art. 31 VGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (vgl. dazu Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer war am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt und ist als Adressat der angefochtenen Verfügung beschwert, weshalb er zur Beschwerde legitimiert ist (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet der Berichterung von Personendaten im ZEMIS mit uneingeschränkter Kognition (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 49 VwVG).

E. 3.1

Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom 20. Juni 2003 [BGIAA, SR 142.51]) und in der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 (SR 142.513; ZEMIS-Verordnung) näher geregelt ist. Nach Art. 19 Abs. 1 ZEMIS-Verordnung richten sich die Rechte der Betroffenen, insbesondere deren Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht sowie das Recht auf Informationen über die Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten, nach dem Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1) und dem VwVG.

E. 3.2

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu ver- gewissern (Art. 5 Abs. 1 DSGVO). Werden Personendaten von Bundesorga- nen bearbeitet, kann jede betroffene Person insbesondere verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 25

D-7481/2025 Seite 6 Abs. 3 Bst. a DSGVO). Auf die Berichtigung besteht in einem solchen Fall ein absoluter und uneingeschränkter Anspruch (vgl. die Urteile des BVGer A-4256/2015 vom 15. Dezember 2015 E. 3.2 und A-4313/2015 vom 14. Dezember 2015 E. 3.2, je m.w.H.; vgl. ferner Urteil des Bundesgerichts [BGer] 1C_224/2014 vom 25. September 2014 E. 3.1). Die ZEMIS-Verord- nung sieht im Übrigen in Art. 19 Abs. 3 ausdrücklich vor, dass unrichtige Daten von Amtes wegen zu berichtigen sind.

E. 3.3

Grundsätzlich hat die das Berichtigungsbegehren stellende Person die Richtigkeit der von ihr verlangten Änderung zu beweisen, die Bundesbe- hörde hat im Bestreitungsfall dagegen die Richtigkeit der von ihr bearbei- teten Personendaten zu beweisen (vgl. Urteil des BGer 1C_240/2012 vom 13. August 2012 E. 3.1; BVGE 2013/30 E. 4.1; vgl. Urteile des BVGer A-4313/2015 vom 14. Dezember 2015 E. 3.2 und A-1732/2015 vom 13. Juli 2015 E. 4.2). Nach den massgeblichen Beweisregeln des VwVG gilt eine Tatsache als bewiesen, wenn sie in Würdigung sämtlicher Erkennt- nisse so wahrscheinlich ist, dass keine vernünftigen Zweifel bleiben; un- umstössliche Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich. Die mit dem Be- richtigungsbegehren konfrontierte Behörde hat zwar nach dem Untersu- chungsgrundsatz den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen abzu- klären (Art. 12 VwVG); die gesuchstellende Person ist aber gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG verpflichtet, an dessen Feststellung mitzuwirken (vgl. zum Ganzen Urteile des BVGer A-4256/2015 vom 15. Dezember 2015 E. 3.3, A-2291/2015 vom 17. August 2015 E. 4.3 und A-3555/2013 vom 26. März 2014 E. 3.3, je m.w.H.). Die materielle Beweislast, also die Folgen der Beweislosigkeit, trägt aber grundsätzlich die Behörde, wenn sie wie vorliegend im Bereich der Eingriffsverwaltung tätig ist (vgl. Urteil des BVGer A-4035/2011 vom 19. Dezember 2011 E. 4.3). In Bezug auf auslän- dische Identitätsdokumente ist ferner Folgendes zu beachten: Amtliche Do- kumente ausländischer Staaten, deren Zweck es ist, die Identität ihres In- habers nachzuweisen, gelten nicht als öffentliche Urkunden im Sinne von Art. 9 ZGB, weshalb ihnen nicht ohne Weiteres ein erhöhter Beweiswert zukommt und sie wie andere Urkunden einer freien Beweiswürdigung zu unterziehen sind (vgl. Urteile des BVGer A-7588/2015 vom 26. Februar 2016 E. 3.3 und A-7822/2015 vom 25. Februar 2016 E. 3.3, je m.w.H.; vgl. Urteile des BGer 6B_394/2009 vom 27. Juli 2009 E. 1.1 und 5A.3/2007 vom 27. Februar 2007 E. 2).

E. 3.4

Kann bei einer verlangten beziehungsweise von Amtes wegen beab- sichtigten Berichtigung weder die Richtigkeit der bisherigen noch diejenige der neuen Personendaten bewiesen werden, dürfen grundsätzlich weder

D-7481/2025 Seite 7 die einen noch die anderen Daten bearbeitet werden (vgl. Art. 5 Abs. 1 DSGVO). Dies ist jedoch nicht immer möglich, müssen doch bestimmte Per- sonendaten zur Erfüllung wichtiger öffentlicher Aufgaben notwendiger- weise bearbeitet werden. Dies gilt namentlich auch für die im ZEMIS er- fasste Herkunft, den Namen und die Geburtsdaten. In solchen Fällen über- wiegt das öffentliche Interesse an der Bearbeitung möglicherweise unzu- treffender Daten das Interesse an deren Richtigkeit. Art. 25 Abs. 2 DSGVO sieht deshalb

die Anbringung eines Vermerks vor, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Richtigkeit der bearbeiteten Personendaten bestritten ist. Spricht dabei mehr für die Richtigkeit der neuen Daten, sind die bisherigen Angaben zunächst zu berichtigen und die neuen Daten anschliessend mit einem derartigen Vermerk zu versehen. Ob die vormalig eingetragenen Angaben weiterhin abrufbar bleiben sollen oder ganz zu löschen sind, bleibt grundsätzlich der Vorinstanz überlassen. Verhält es sich umgekehrt, erscheint also die Richtigkeit der bisher eingetragenen Daten als wahrscheinlicher oder zumindest nicht als unwahrscheinlicher, sind diese zu belassen und mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen. Über dessen Anbringung ist jeweils von Amtes wegen und unabhängig davon zu entscheiden, ob ein entsprechender Antrag gestellt worden ist (vgl. zum Ganzen Urteile des BVerfG A-4256/2015 vom 15. Dezember 2015 E. 3.4, A-3555/2013 vom 26. März 2014 E. 3.4 und A-181/2013 vom 5. November 2013 E. 7.1, je m.w.H.; vgl. ferner Urteil des BVerfG 1C_240/2012 vom 13. August 2012 E. 3.2).

E. 4.1

Im Asylverfahren ist das Geburtsdatum – der allgemeinen asylrechtlichen Beweisregel folgend – von der asylsuchenden Person zumindest glaubhaft zu machen. Anders verhält es sich im datenschutzrechtlichen Verfahren betreffend die Berichtigung von Personendaten im ZEMIS. Hier wird verlangt, dass die wahrscheinlichsten – also überwiegend wahrscheinlichen – Personendaten eingetragen werden.

E. 4.2

Vorliegend obliegt es demnach grundsätzlich dem SEM zu beweisen, dass das aktuell im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum ([...]) korrekt ist. Der Beschwerdeführer wiederum hat nachzuweisen, dass das von ihm geltend gemachte Geburtsdatum ([...]) richtig beziehungsweise zumindest wahrscheinlicher ist als das im ZEMIS erfasste, ihm mithin eine höhere Glaubwürdigkeit zukommt als dem Eintrag (vgl. Urteil des BVerfG A-3051/2018 vom 12. März 2019 E. 5.5). Gelingt keiner Partei der sichere Nachweis, ist dasjenige Geburtsdatum im ZEMIS zu belassen oder einzutragen, dessen Richtigkeit wahrscheinlicher ist.

D-7481/2025 Seite 8

E. 5.1

Das SEM erachtete in der Verfügung vom 17. September 2025 das vom Beschwerdeführer angegebene Geburtsdatum vom (...) als nicht glaubhaft. Es führte im Wesentlichen an, das genannte Geburtsdatum stehe in deutlichem Widerspruch zu dem Geburtsdatum, welches der Beschwerdeführer bei der Anhaltung an der Schweizer Grenze am (...). Mai 2025 angegeben habe ([...]). Laut dem Altersgutachten könne das Geburtsdatum vom (...), gemäss welchem der Beschwerdeführer bei der am (...). August 2025 erfolgten rechtsmedizinischen Untersuchung (...) Jahre und (...) Monate alt gewesen wäre, nicht zutreffen. Die Untersuchung habe im besagten Zeitpunkt vielmehr ein durchschnittliches Alter von (...) – (...) Jahren und ein Mindestalter von (...) Jahren ergeben. Zudem würden auch die äussere Erscheinung und die Verhaltensweise des Beschwerdeführers nicht für die Minderjährigkeit sprechen.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer führte zur Begründung des Antrags auf Abänderung des Geburtsdatums im ZEMIS auf den (...) im Wesentlichen an (vgl. Beschwerde S. 11 ff.), er

habe konsistent angegeben, dass er am (...) geboren sei. Das Altersgutachten sei von der Annahme ausgegangen, er habe gesagt, (...) Jahre und (...) Monate alt zu sein. Diese Annahme sei jedoch falsch, was Zweifel an der Verlässlichkeit des Gutachtens aufkommen lasse. Er habe von Beginn weg erklärt, dass er (...) Jahre und (...) Monate alt sei. Seine Aussagen zu seinem Alter und seiner Biografie seien widerspruchsfrei und angesichts seines Bildungslevels und soziokulturellen Hintergrunds nachvollziehbar. Sie seien daher als Indiz für das geltend gemachte Geburtsdatum zu werten.

E. 5.3

In der Vernehmlassung lehnte das SEM die beantragte Datenänderung im ZEMIS ab. Es führte an, der Beschwerdeführer habe keine Dokumente zum Nachweis seiner Identität eingereicht. Die rechtsmedizinische Untersuchung vom (...) August 2025 habe ergeben, dass das von ihm angegebene Geburtsdatum vom (...) nicht zutreffen könne. Das angebliche chronologische Alter von (...) Jahren und (...) Monaten im Zeitpunkt der Altersanalyse liege deutlich unter dem ermittelten Mindestalter von (...) Jahren. Bezüglich des Einwands des Beschwerdeführers, er habe nicht gesagt, (...) Jahre und (...) Monate alt zu sein, sei festzuhalten, dass es sich dabei um dasjenige Alter handle, welches der Beschwerdeführer am (...) August 2025 aufweisen würde, wenn er – wie geltend gemacht – am (...) geboren wäre. Beim im ZEMIS mit Bestreitungsvermerk eingetragenen (...) handle es sich um ein fiktives Geburtsdatum, dessen Richtigkeit zwar nicht erwiesen sei. Das besagte Datum erscheine aber deutlich wahrscheinlicher als

D-7481/2025 Seite 9 das vom Beschwerdeführer angegebene. Die Annahme der Volljährigkeit stehe im Einklang mit der Altersanalyse, gemäss welcher der Beschwerdeführer am (...) August 2025 ein durchschnittliches Alter von (...) – (...) Jahren aufgewiesen habe.

E. 5.4

Der Beschwerdeführer bekräftigte in der Replik, am (...) geboren zu sein, und entgegnete im Wesentlichen, das Gutachten vom (...) August 2025 stütze sich nicht auf die Schlüsselbeinknochen, da diese aufgrund einer anatomischen Normvariante für die Altersdiagnostik nicht verwertbar gewesen seien. Fehle der Schlüsselbeinbefund, seien Aussagen zu Voll- oder Minderjährigkeit mit erheblichem Unsicherheitsfaktor behaftet. Auch könne die Zahnreife bei afghanischen Jugendlichen nicht mit europäischen Referenzwerten gleichgesetzt werden. Er wiederholte den Einwand, die Gutachter hätten irrtümlich angenommen, er habe sein Alter mit (...) Jahren und (...) Monaten angegeben. Angesichts der methodischen Unsicherheiten und des besagten Fehlers in den Ausgangsdaten dürfe das Gutachten nicht zur Feststellung seiner Volljährigkeit herangezogen werden. Bei Zweifeln sei stets im Sinne des Kindeswohls und somit auch vorliegend zu seinen Gunsten zu entscheiden. Im Übrigen sei nicht ersichtlich, weshalb das SEM den (...) als Geburtstag festgelegt habe.

E. 6.1

Im vorliegenden datenschutzrechtlichen Verfahren steht die Frage nach dem konkreten Geburtsdatum des Beschwerdeführers im Zentrum, nicht primär die Frage nach der Voll- oder Minderjährigkeit. Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei am (...) geboren. Zu belegen vermag er diese Angabe nicht. Er reichte keine Identitätspapiere und auch keine anderweitigen Dokumente ein, aus welchen sich Hinweise auf sein Geburtsdatum respektive sein Alter ergeben würden. Mangels Vorlage der Tazkira, welche dem Beschwerdeführer

anlässlich der Einschulung ausgestellt worden sei, erübrigen sich vorliegend nähere Ausführungen zum Beweiswert eines solchen Dokuments. Anzumerken ist lediglich, dass es ungewöhnlich ist, dass eine Tazkira das exakte Geburtsdatum nennt, wie es bei derjenigen des Beschwerdeführers der Fall gewesen sei (vgl. bspw. Urteil des BVGer D-3023/2023 vom 10. Oktober 2023 E. 6.1).

E. 6.2

Zum Geburtstag respektive Alter des Beschwerdeführers liegen zudem widersprüchliche Angaben vor. Das bei der Anhaltung des Beschwerdeführers an der Schweizer Grenze am (...) Mai 2025 registrierte Geburtsdatum vom (...) weicht von dem Geburtsdatum, welches der Beschwerdeführer im Asylverfahren angibt ([...]), erheblich ab. Auch mit seinen weiteren

D-7481/2025 Seite 10 Aussagen bei der EB UMA vom 6. August 2025 und der Anhörung vom

E. 6.3

In Bezug auf das Altersgutachten ist festzustellen, dass von der in der Schweiz angewandten Methoden der medizinischen Altersabklärung die Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse und die zahnärztliche Untersuchung (nicht jedoch die Handknochenaltersanalyse und die ärztliche körperliche Untersuchung) zum Beweis der Minder- beziehungsweise Voll- jährigkeit einer Person geeignet sind. Keine Aussage zur Minder- beziehungsweise Volljährigkeit einer Person lässt sich anhand der medizinischen Altersabklärung machen, wenn das Mindestalter bei der zahnärztlichen Untersuchung und der Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse unter 18 Jahren liegt (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 4.21 f.). Laut dem Gutachten vom (...). August 2025 wurde bei der Zahnanalyse ein Mindestalter des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Untersuchung vom (...). August 2025 von (...) Jahren und ein durchschnittliches Lebensalter von (...) – (...) Jahren festgestellt. Die Wachstumsfugen der Schlüsselbeinbrustgelenke seien aufgrund einer anatomischen Normvariante für die Altersschätzung nicht heranziehbar. Hinsichtlich der vorliegend relevanten Frage nach dem konkreten Geburtsdatum des Beschwerdeführers lassen sich aus dem rechtsmedizinischen Gutachten vom (...). August 2025 insofern verlässliche Schlüsse ziehen, als dass das festgestellte Mindestalter des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Untersuchung am (...). August 2025 von (...) Jahren gegen das von ihm geltend gemachte Geburtsdatum vom (...) spricht. Das Geburtsdatum vom (...) ist mit dem medizinisch festgestellten Mindestalter des Beschwerdeführers von (...) Jahren am (...). August 2025 nicht vereinbar und folglich nicht wahrscheinlich. Gleiches gilt für das behauptete Geburtsjahr (...); auch dieses widerspricht dem festgestellten

D-7481/2025 Seite 11 Mindestalter von (...) Jahren am (...). August 2025. Die vom Beschwerdeführer geäußerte Kritik am Altersgutachten, wonach die Annahme, er habe gesagt, er sei (...) Jahre und (...) Monate alt, falsch sei, ist haltlos. Indem der Beschwerdeführer angibt, am (...) geboren zu sein, macht er folglich geltend, im Zeitpunkt der rechtsmedizinischen Untersuchung am (...). August 2025 (...) Jahre und (...) Monate alt (gewesen) zu sein. Im Übrigen ist auch das vom Beschwerdeführer bei den beiden Befragungen im vorinstanzlichen Verfahren und in der Beschwerde vom 26. September 2025 genannte Alter von (...) Jahre und (...) Monaten, welches mit dem geltend gemachten Geburtsdatum (...) rechnerisch nicht in Einklang zu bringen ist, nicht mit dem

rechtsmedizinischen Befund vereinbar. Das im Altersgutachten festgestellte Mindestalter des Beschwerdeführers am (...) August 2025 von (...) Jahren deutet darauf hin, dass er älter ist als von ihm angegeben.

E. 6.4

Nach dem Gesagten konnten weder das SEM noch der Beschwerdeführer die Richtigkeit des jeweils behaupteten Geburtsdatums des Letzteren nachweisen. Insgesamt erscheint der vom Beschwerdeführer geltend gemachte (...) aber nicht als wahrscheinlicher respektive überwiegend wahrscheinlich. Das exakte Geburtsdatum des Beschwerdeführers lässt sich nicht ermitteln. Die Aktenlage steht der Annahme des Geburtsjahrs (...) jedoch nicht entgegen. Das im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum ([...]) ist daher unverändert zu belassen; den Bestreitungsvermerk hat das SEM bereits angebracht. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der aktuell im ZEMIS eingetragene fiktive Geburtstag vom (...) des Beschwerdeführers und damit dessen Geburtsdatum mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht korrekt ist. Dies lässt sich in Fällen, bei denen das Geburtsdatum der betroffenen Person unbekannt ist und stattdessen praxisgemäss der (...) als fiktiver Geburtstag erfasst wird, nicht vermeiden (vgl. Urteil des BVGer A-7588/2015 vom 26. Februar 2016 E. 5.4 m.w.H.). Die weiteren Beschwerdevorbringen sind nicht geeignet, eine Änderung dieser Einschätzung zu bewirken. 7. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen. 8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm aber mit

D-7481/2025 Seite 12 Zwischenverfügung vom 15. Oktober 2025 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, ist von der Kostenerhebung abzusehen. (Dispositiv nächste Seite)

D-7481/2025 Seite 13

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm aber mit Zwischenverfügung vom 15. Oktober 2025 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, ist von der Kostenerhebung abzusehen. (Dispositiv nächste Seite)

E. 10

September 2025 sowie den Ausführungen in der Beschwerde vermag er das Geburtsdatum vom (...) nicht nachzuweisen. Entgegen seiner Auffassung blieben auch diese nicht frei von Widersprüchen. So gab er einerseits an, den afghanischen Kalender nicht zu kennen und nicht zu wissen, wie sein Geburtsdatum gemäss afghanischer Kalenderrechnung laute, machte andererseits aber geltend, auf seiner Tazkira sei sein Geburtsdatum gemäss afghanischem Kalender eingetragen gewesen und er habe dieses umgerechnet und sich das Datum gemäss europäischem Kalender gemerkt. Zudem widerspricht er sich, wenn er den

(...) als Geburtsdatum nennt, gleichzeitig aber darauf beharrt, im Zeitpunkt der Befragungen vom 6. August 2025 und 10. September 2025, der rechtsmedizinischen Untersuchung vom (...) August 2025 und der Beschwerdeerhebung vom 26. September 2025 (...) Jahre und (...) Monate alt gewesen zu sein, was mit dem von ihm geltend gemachten Geburtsjahr (...) nicht vereinbar ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.